

Der Senator für Wirtschaft und Häfen
Postfach 10 15 29, 28015 Bremen

- Verteiler lt. E-Mail -

Auskunft erteilt
Herr Slopinski
Zimmer 515
T (04 21) 361 15028
F (04 21) 496 15028
E-mail
stephan.slopinski@wuh.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
043-1

Bremen, 03.12.2006

Rundschreiben Nr. 04/2007

Öffentliches Auftragswesen – Rechtsprechung des EuGH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich empfehle Ihnen die Entscheidung des EuGH vom 11.10.2007 unter dem Aktenzeichen C-241/06 zur Kenntnisnahme. Das Gericht hat in diesem Verfahren festgestellt, dass die Bekanntmachung eines Auftrages dessen **Gesamtmenge oder Gesamtumfang** enthalten müsse. Enthält die Bekanntmachung diese Angaben nicht, so kann der Bieter auch dann den Rechtsweg beschreiten, wenn der öffentliche Auftraggeber eine Leistung nur national ausgeschrieben hatte, sich aber später herausstellt, dass der Auftragswert den Schwellenwert überschreitet.

Der EuGH hatte sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu befassen.

Im Ausgangsverfahren veröffentlichte die Auftraggeberin eine nationale Ausschreibung über Standardsoftware für die PC-gestützte Sachbearbeitung. Weder die Bekanntmachung noch die Verdingungsunterlagen enthielten eindeutige Angaben zu dem geschätzten Auftragswert bzw. eindeutige Angaben zur Menge oder zum Umfang des Auftrags. Auch mehrere Nachfragen eines Interessenten brachten keine Klärung. Nach Abgabe seines Angebotes teilte die Auftraggeberin mit, dass das Angebot des Bieters nicht bezuschlagt werde, weil es nicht das wirtschaftlichste sei. Daraufhin rügte dieser, dass keine europaweite Ausschreibung durchgeführt worden sei und stellte einen Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer wies den Antrag als unzulässig zurück, weil der gerügte Verstoß aus der Auftragsbekanntmachung erkennbar gewesen sei. Der Bieter habe daher fristgerecht rügen müssen. Dagegen wandte sich der Bieter an das OLG Bremen.

Das Gericht hegte Zweifel, ob diese Auslegung der nationalen Präklusionsvorschrift des § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB mit EU-Recht vereinbar sei.

Der EuGH ist der Auffassung, dass die Bekanntmachung eines Auftrags dessen Gesamtmenge oder Gesamtumfang enthalten müsse. **Fehle diese Angabe, ergebe sich daraus ein Verstoß gegen die Vergabevorschriften**, welche das Recht auf eine Nachprüfung begründen. Nach Ansicht des EuGH laufe es den Vergaberichtlinien zuwider, wenn eine generell zulässige Ausschlussregelung – hier § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB – in der Weise angewandt wird, dass einem Bieter generell der Zugang zu einem Rechtsbehelf versagt werde, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Bieter die Gesamtmenge oder den Gesamtumfang des Auftrags nicht klar angegeben habe.

Aus dem Urteil ergibt sich für Öffentliche Auftraggeber, **dass sie Sachverhalte klar darstellen müssen, die für die Entscheidung eines Bieters über die Einlegung eines Rechtsmittels wesentlich sind.**

Sind die Angaben unzureichend oder fehlerhaft, so steht es dem Bieter auch nach Ablauf der Rügefrist frei, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Slopinski